

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Nattheim
über die Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbandes
vom 29. Juni 1974
mit Änderung vom 23. September 1977**

Die Stadt Heidenheim an der Brenz,
vertreten durch Oberbürgermeister Hornung,

und

die Gemeinde Nattheim,
vertreten durch Bürgermeister Henle,

schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72a - c der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft):

Hinweis zur aktuellen Gesetzesgrundlage:

§ 59 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Heidenheim an der Brenz (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Nattheim die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Gemeinde Nattheim bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Gemeinde Nattheim in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane:

Erledigungsaufgaben:

- a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
- b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.
- c) Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

- (4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Gemeinde Nattheim in eigener Zuständigkeit folgende Erfüllungsaufgaben:
Die vorbereitende Bauleitplanung.
- (5) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (6) Bezüglich der Übertragung weiterer Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben, insbesondere der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde, sind binnen einer Frist von zwei Jahren weitere Gespräche zu führen mit dem Ziel, die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde, soweit gesetzlich zulässig - ausgenommen das Passwesen - auf die Stadt zu übertragen.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

Hinweis zur aktuellen Gesetzesgrundlage:

Nach § 60 Abs. 4 GemO entscheidet der gemeinsame Ausschuss anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben (§ 61 GemO).

- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Heidenheim und dem Bürgermeister der Gemeinde Nattheim sowie 15 weiteren Vertretern, von denen 9 auf die Stadt Heidenheim und 6 auf die Gemeinde Nattheim entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus dem gemeinsamen Ausschuss aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

Hinweis zur aktuellen Gesetzesgrundlage:

Vorsitzender ist gemäß § 60 Absatz 4 GemO kraft Gesetzes der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde, d. h. der Stadt Heidenheim. Er wird im Verhinderungsfall vom Bürgermeister (Ersten Beigeordneten) der Stadt Heidenheim vertreten. Es findet keine Wahl statt.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Abs. 3 GO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, auf dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

Hinweis zur aktuellen Gesetzesgrundlage:

Es gelten gemäß § 60 Absatz 4 GemO die Vorschriften über die Verbandsversammlung nach § 13 GKZ entsprechend. Da es sich beim gemeinsamen Ausschuss nicht um einen beratenden Ausschuss handelt, findet § 41 Abs. 3 GemO keine Anwendung.

- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und beide an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde ohne Vorberatung nach Anhörung der Gemeinde Nattheim.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

- (1) Beschlüsse des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 sind der Gemeinde Nattheim mitzuteilen. Sie dürfen in den Fällen des Abs. 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen zwei Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.

Hinweis zur aktuellen Gesetzesgrundlage:

Es kann laut Gemeindeordnung keine ausdrückliche Mitteilungspflicht mehr an die Gemeinde geben, die es angeht, da alle bzw. beide Gemeinden im gemeinsamen Ausschuss vertreten und bei der Beschlussfassung anwesend sind.

- (2) In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung kann die Gemeinde Nattheim gegen Beschlüsse nach Abs. 1 binnen zwei Wochen nach deren Mitteilungen Einspruch einlegen. Derselbe hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn der gemeinsame Ausschuss dem neuen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

Hinweis zur aktuellen Gesetzesgrundlage:

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde gemäß § 60 Abs. 5 GemO binnen 2 Wochen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 5 Finanzierung

Die Gemeinde Nattheim erstattet der Stadt Heidenheim den anderweitig nicht gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vor- und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

Hinweis zur aktuellen Gesetzesgrundlage:

Gemäß § 62 Abs. 1 GemO können Verwaltungsgemeinschaften aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf einer Rechtsverordnung des Innenministeriums, wenn alle beteiligten Gemeinden zustimmen. Gegen den Willen eines Beteiligten kann die Auflösung nur durch Gesetz nach Anhörung der Beteiligten erfolgen.

Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft. Im Falle einer Auflösung regeln laut § 62 Abs. 2 GemO die beteiligten Gemeinden die dadurch erforderliche Auseinandersetzung durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Kommt es zu keiner Vereinbarung, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgaben der Oberbürgermeister der Stadt Heidenheim wahr.

Hinweis zur aktuellen Gesetzesgrundlage:

Diese Bestimmung entfällt, da der Vorsitz per Gesetz beim Oberbürgermeister der Stadt Heidenheim liegt (siehe § 2).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung und dieser Vereinbarung.

Die Vereinbarung vom 29. Juni 1974 wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 01.07.1974 Nr. 12-85 VVG, Heidenheim/1, genehmigt und am 17. Juli 1974 öffentlich bekannt gegeben.

Die Änderung vom 23. September 1977 wurde am 05.10.1977 öffentlich bekannt gemacht und am 21. Dezember 1977 dem Regierungspräsidium Stuttgart angezeigt.

Die Hinweise zur aktuellen Gesetzesgrundlage wurden im Februar 2013 hinzugefügt.